

XXVI. Kaiserjubiläums-Stadttheater.

Obwohl das am 10. December 1898 eröffnete Theater im Berichtsjahre bereits im Betriebe stand, kam die Gemeindevertretung doch noch mehrmals in die Lage, in einigen mit der Gründung zusammenhängenden Fragen Stellung zu nehmen.

So wurde bezüglich des von dem Vereine des Kaiserjubiläums-Stadttheaters in Gersthof erbauten Decorationsmagazins in der Gemeinderathssitzung vom 20. Jänner zu folgender Vereinbarung die Zustimmung ertheilt.

Der Verein verpflichtet sich, die Realität Einl.=Z. 875 Gersthof außer mit einer Hypothek für das zur Erbauung des Decorationsmagazins erforderliche Capital bis zum Höchstbetrage von 45.000 fl. nicht anderweitig zu belasten.

Zur eventuellen Aufnahme einer Hypothek für das für eine nothwendig werdende Erweiterung des Decorationsmagazins erforderliche Capital muß vorher die Zustimmung der Gemeinde erwirkt werden.

Der Verein übernimmt die Verpflichtung, die Realität Einl.=Z. 875 Gersthof sammt allen dajelbst befindlichen Objecten, sowie dem dem Vereine gehörigen Inventare nach durchgeführter, vollständiger Vereinigung dieser Realität von den darauf lastenden Hypotheken, längstens jedoch nach Ablauf von 52 Jahren, und zwar in letzterem Falle gleichfalls frei von jeder Hypothekbelastung im Sinne der zwischen der Gemeinde und dem Vereine bereits bestehenden Vereinbarung unentgeltlich ins freie, unbeschränkte Eigenthum der Gemeinde zu übergeben.

Falls die Gemeinde von dem ihr nach Ablauf von 10 Jahren zustehenden Rechte der Einlösung der Antheilscheine Gebrauch macht, ist sie auch verpflichtet, die oberwähnte Realität, und zwar mit den zu dieser Zeit noch ausstehenden Lasten zu übernehmen.

Die obangeführten, vom Vereine übernommenen Verpflichtungen sind auf der Realität Einl.=Z. 875 Gersthof als Reallast zu Gunsten der Gemeinde auf Kosten der letzteren grundbücherlich sicherzustellen.

Die Gemeinde Wien ertheilt ihre Einwilligung, daß das Bestandrecht bezüglich des Theatergebäudes zu Gunsten des Vereines des Kaiserjubiläums-Stadttheaters auf dessen Kosten grundbücherlich sichergestellt werde.

Der Punkt 4 des Gemeinderathsbeschlusses vom 9. Juli 1897 (Verwaltungsbericht 1898, Seite 351) wurde vom Gemeinderathe am 7. April dahin abgeändert, daß der Anerkennungszius für das Theatergebäude von jährlich 100 fl. auf jährlich 5 fl. ermäßigt wurde.

Da die ursprünglich in Aussicht genommene Baukostensumme infolge der Beschleunigung des Baues erheblich überschritten worden war, trat der Theaterverein mit dem Ansuchen um die Bewilligung zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens an den Gemeinderath heran, welcher darüber am 1. December folgenden Beschlus faßte:

1. Die Gemeinde Wien ertheilt principiell ihre Einwilligung, daß zur Sicherstellung des Darlehens per 160.000 fl., welches der Verein des Kaiserjubiläums-Stadttheaters zur Deckung der Mehrkosten des Baues aufzunehmen beabsichtigt, das Pfand-

recht simultan auf den ihr gehörigen Realitäten Einl.=3. 1136 und 1601 Grundbuch Mfergrund und Einl.=3. 855 Grundbuch Währing, sowie auf der dem Vereine grundbücherlich zugeschriebenen Realität Einl.=3. 875 Grundbuch Gersthof grundbücherlich einverleibt werde, bedingt sich jedoch, daß dieses Darlehen längstens innerhalb der Dauer des zwischen der Gemeinde Wien und dem Vereine abgeschlossenen Vertrages getilgt werde und der Verein sämtliche Kosten der Aufnahme des Darlehens, der Verzinsung und Tilgung desselben, der grundbücherlichen Einverleibung und jeinerzeitigen Löschung des Pfandrechtes aus eigenem trägt.

Weiters wird der Stadtrath von Seite des Gemeinderathes ermächtigt, die Bedingungen, unter welchen das Darlehen aufgenommen wird, zu genehmigen. Der Verein hat sich außerdem zu verpflichten, jedes Erträgnis, welches eine Verzinsung von 4 Percent übersteigt, zur Tilgung des Darlehens zu verwenden.

2. Der Verein des Kaiserjubiläums-Stadttheaters verpflichtet sich, in Abänderung der mit Gemeinderathsbeschluss vom 20. Jänner 1899 genehmigten Vereinbarung die Realität Einl.=3. 875 Gersthof sammt dem darauf erbauten Decorationsmagazine sofort unentgeltlich ins freie Eigenthum der Gemeinde zu übertragen, wobei jedoch der Verein die auf diejer Realität grundbücherlich sichergestellte Verpflichtung zur Übergabe der Cat.=Parc. 314/7, 314/8, 316/14 und 316/15 Gersthof im richtigen Niveau an die Gemeinde durch Ausstellung eines Reverses aufrecht zu erhalten hat.

Die Übertragungsgebühren trägt der Verein, ebenso die Vertragskosten. Hingegen gibt die Gemeinde Wien dem genannten Vereine die Realität Einl.=3. 875 Gersthof um den jährlichen Anerkennungszius von 1 fl. und unter analoger Anwendung der Bestimmungen des zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 9. Juli 1897 genehmigten Übereinkommens in Bestand.

Am 7. März nahm der Gemeinderath die Mittheilung des Theatervereins zur Kenntniss, daß zur Entlastung der Cassen im Theatergebäude 17 Verkaufsstellen für Theaterkarten in verschiedenen Gemeindebezirken und auch in der Umgebung der Stadt Wien errichtet worden sind.